

## Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

in der Fassung vom 08. Mai 2007

### Inhaltsübersicht:

§ 1	Immatrikulation.....	1
§ 2	Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation.....	2
§ 3	Rücknahme der Immatrikulation .....	3
§ 4	Versagung der Immatrikulation .....	3
§ 5	Exmatrikulation auf eigenen Antrag .....	4
§ 6	Exmatrikulation aus besonderem Grund. ....	4
§ 7	Rückmeldung .....	4
§ 8	Beurlaubung .....	5
§ 9	Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge.....	6
§ 10	Gasthörerinnen und Gasthörer.....	6
§ 11	Inkrafttreten.....	6
Anlage	.....	7

### § 1 Immatrikulation

(1) Bewerberinnen und Bewerber werden auf ihren Antrag durch die Immatrikulation als Studierende in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang immatrikuliert. Die Immatrikulation ist mit der Aushängung des maschinell erstellten Bescheinigungssatzes, der den Studiausweis enthält, vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, praktische Ausbildung) besitzt,
2. für einen zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen worden ist,
3. ggf. darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studiengangs festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist,

4. die Entrichtung der fälligen Studienstiftungs- und Studentenwerksbeiträge sowie der übrigen nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule vorgesehenen Beiträge, Gebühren und Entgelte nachweist.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis kann die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberinnen oder Bewerber über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen, die erforderlichenfalls durch eine Deutschprüfung nachzuweisen sind.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
3. die Bewerberin oder der Bewerber nur für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,
4. die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
5. die Bewerberin oder der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte,
6. der Bewerberin oder dem Bewerber gestattet worden ist, die aufgrund der Ordnung nach § 18 Abs. 5 NHG geforderte praktische Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.

(4) War die Bewerberin oder der Bewerber in dem gleichen Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits immatrikuliert, wird sie oder er in das entsprechend höhere Fachsemester des Studienganges eingestuft. Hat sie oder er anrechenbare Leistungen aufgrund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er auf An-

trag für das entsprechend höhere Fachsemester aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung des hierfür zuständigen Prüfungsausschusses eingeschrieben.

(5) Studierende von Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen (Gaststudierende), werden nach Maßgabe der im Rahmen des Austausches frei werdenden Studienplätze für ein entsprechendes höheres Fachsemester befristet eingeschrieben. Die Voraussetzungen nach Abs. 2 gelten durch den Nachweis der Immatrikulation an der Partnerhochschule als erbracht.

(6) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin oder der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, die in der Studien- und Prüfungsordnung niedergelegt sind.

(7) Der Hochschule sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust des maschinell erstellten Bescheinigungssatzes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 15. März zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist beantragt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich oder über das bereitgestellte Online-Portal der Hochschule zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit, gewünschter Studiengang und Fachsemester.

2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert oder beurlaubt ist oder gewesen ist.
4. alle eventuell ergänzenden Anträge (z.B. Härtefallantrag, Antrag auf Nachteilsausgleich etc.) mit entsprechenden Unterlagen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen bzw. bis zur Einschreibung nachzureichen:

1. ein Nachweis zur Identifikation (Personalausweis, Reisepass),
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer von einer vereidigten Gerichtsdolmetscherin/-übersetzerin oder einem vereidigten Gerichtsdolmetscher/-übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung.
3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie durch Ordnung gemäß § 18 Abs. 3 NHG vorgeschrieben ist,
4. für den Studiengang Nautik:
  - a) ein auch von der Hochschule für das erste Praxissemester unterschriebener Praxissemestervertrag
  - b) ein Nachweis über die Seediensttauglichkeit
  - c) Bis zum Antritt des 1. Praxissemesters ist ein zweiwöchiger Sicherheitsgrundlehrgang nachzuweisen.
5. bei Hochschulwechsel die Studienbücher/Belege/Nachweise aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,

6. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Prüfungskommission,
7. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
8. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge und der übrigen nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule vorgesehenen Beiträge, Gebühren und Entgelte, § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Die Nachweise nach Absatz 2 und 3 sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Kopie der Hochschule zu übersenden oder vorzulegen.

(4) Wenn Studierende den Studiengang innerhalb der Hochschule wechseln oder einen weiteren Studiengang beginnen wollen, ist ein Antrag auf Zulassung zu stellen.

### **§ 3 Rücknahme der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies bis zum 01. April für das Sommersemester bzw. bis zum 20. Oktober für das Wintersemester schriftlich beantragen. Die Immatrikulation ist auf schriftlichen Antrag der Studierenden zurückzunehmen, wenn sie das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen können; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation ist der maschinell erstellte Bescheinigungssatz und der Entlastungsnachweis (Bibliothek, Geräteausleihe usw.) beizufügen.

### **§ 4 Versagung der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen.
2. nicht nachweist, dass sie oder er die im jeweiligen Semester zu zahlenden Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, sowie der übrigen nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule vorgesehenen Beiträge, Gebühren und Entgelte entrichtet hat.
3. keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht der über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt.
4. in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Die Immatrikulation kann abgelehnt werden, wenn die oder der Hochschulzugangsberechtigte

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
2. an einer Krankheit i. S. des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.
4. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für

bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,

5. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

## § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Studierende sind auf schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.

(2) Dem Antrag sind der Studiausweis und der Entlastungsnachweis beizufügen.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung. Wird die Exmatrikulation bis zum 01. April für das Sommersemester bzw. bis zum 20. Oktober für das Wintersemester beantragt oder wird vor diesen Terminen festgestellt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten.

(4) Die Exmatrikulation entbindet nicht von bereits bestehenden Verpflichtungen zur Ablegung von Prüfungen.

## § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.
3. eine Abschlussprüfung bestanden und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.

4. sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren haben,

5. sie sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmelden oder fällige Abgaben und Entgelte nach diesem Gesetz nicht zahlen. In diesem Fall sind die Betroffenen kraft Gesetzes nach Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

(2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten,
2. sie die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt haben,
3. der Studiengang, für den sie eingeschrieben sind, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortgeführt werden kann.

(3) Vor einer Exmatrikulation ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten. Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

## § 7 Rückmeldung

(1) Alle an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden, die das Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich für das Sommersemester in der Zeit vom 15. Dezember bis 05. Januar des Folgejahres und für das Wintersemester in der Zeit vom 15. bis 30. Juni zurückzumelden. Beurlaubte Studie-

rende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge und der nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule zu zahlenden Beiträge, Gebühren und Entgelte gilt als Rückmeldung. Ohne diesen Nachweis gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

(3) Bei Fristversäumnis wird für eine von der Hochschule noch angenommene verspätete Rückmeldung eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erhoben. Die Gebühr ist auf das für die Rückmeldung vorgesehene Konto der Fachhochschule einzuzahlen.

(4) Anträge auf Erlass der Studienbeiträge sowie der Gebühren und Entgelte nach § 13 NHG sind längstens bis zum 01. März für das vorhergehende Wintersemester bzw. bis zum 10. August für das laufende Sommersemester zu stellen (§ 14 Abs. 2 S. 4 NHG).

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, die für die Erhebung der Studienbeiträge erforderlichen Angaben für das Sommersemester bis zum 15. Dezember und für das Wintersemester bis zum 15. Juni nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist bis zum 31. August für die Rückmeldung zum Wintersemester bzw. bis zum 28./29. Februar für die Rückmeldung zum Sommersemester verlängert werden.

## § 8 Beurlaubung

(1) Studierende sind auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Studierende können bis zum 01. April für das Sommersemester und bis zum 20. Oktober für das Wintersemester auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Studierende können

während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Beurlaubungen nach Absatz 1 werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

(3) Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 2 sind z. B.:

1. gesundheitliche Gründe der oder des Studierenden,
2. Mutterschutz (Schwangerschaft) und Elternzeit
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
4. Studienaufenthalt im Ausland,
5. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Fachsemester.

(5) Während der Beurlaubung behalten die Studierenden die Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen, die Gebührenordnung sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regeln. Die Studienbeiträge gemäß § 11 NHG, der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 12 sowie die Langzeitstudiengebühr nach § 13 NHG werden nicht erhoben. Auf Antrag können für maximal ein Urlaubssemester wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule erbracht und anerkannt werden.

(6) Für Zeiten des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs oder der Elternzeit ist die Anzahl der Urlaubssemester nicht beschränkt. Sie reduzieren nicht den Anspruch auf Urlaubssemester nach Absatz 2 Satz 2 aus anderen Gründen.

(7) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

## **§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge**

(1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn der zuständige Fachbereich bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium). Über die Doppelimmatrikulation erhält die andere Hochschule eine Mitteilung. Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, die an dieser Hochschule bereits für einen Studiengang immatrikuliert sind und die für einen weiteren Studiengang an dieser Hochschule eingeschrieben werden wollen.

(2) Studierende, die an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Abs. 1 gilt entsprechend.

## **§ 10 Gasthörerinnen und Gasthörer**

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörerinnen und Gasthörer nicht-immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG aufgenommen werden. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Hochschule erhoben.

(2) Studierende anderer Hochschulen sind auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer aufzunehmen, sofern nicht der Fachbereich den Besuch der Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis bestimmter erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname,

Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und –jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind berechtigt, Leistungsnachweise und Prüfungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung abgenommen werden, zu erbringen. Über erfolgreich abgelegte Prüfungen wird ein Nachweis ausgestellt. Mit diesem Nachweis wird bestätigt, dass die Prüfung im Status einer Gasthörerschaft erbracht wurde und nicht als eingeschriebene Studierende oder Studierender für eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem Studiengang, für den eine Einschreibung vorlag.

(5) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen. Über den Antrag wird im Benehmen mit dem Fachbereich entschieden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in Kraft.

## Anlage

### Datenkatalog für die Erhebung von Verwaltungsdaten an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Der Katalog enthält auch Daten, die nicht für die Einschreibung, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 17 NHG) erhoben werden.

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Verwaltung	Weiterleitung an <sup>1)</sup>	Konkreter Zweck der Datenerhebung (Der Katalog enthält auch Daten, die nicht für die Einschreibung, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 17 NHG) erhoben werden.)
Ausprägung des Merkmals	I = Immatrikulationsverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik		
1	2	3	4

#### A. Daten durch die Verwaltung erzeugt

1. Matrikel-/Bewerbernummer beliebige, mehrstellige Zahl	I P Z - - -	9	Für die maschinelle Verarbeitung und Identifizierung
2. Hochschulbezeichnung – Statistik-schlüssel	I P Z A - -	1 bis 9	Zuordnung der Studentinnen/ Studenten zur jeweiligen Hochschule
3. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation – Tag, Monat, Jahr	I - - A - -	1 bis 6,8,9	Bescheinigungen
4. Rückmeldedatum – Tag, Monat, Jahr	I - - A - -	1 bis 6,9	Bescheinigungen
5. Exmatrikulationsdatum – Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	I - - A - -	1 bis 9	Bescheinigungen
6. Beurlaubung – Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	I - - A - -	1,3,8,9 ohne Grund	Bescheinigungen
7. Verwaltungskennzeichen – beliebige Schlüssel	I P Z - - -	-	Hinweise über die verwaltungsmäßige Bearbeitung
8. Bearbeitungskennzeichen – Datum der Bearbeitung, Funktion, Datenveränderungen	I P Z - - -	-	Verantwortlichkeit, Datenschutz/-sicherung

#### B. Daten von den Studierenden erfasst

##### I. Daten zur Identifizierung der Studierenden

1. Name – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I P Z A - -	1 bis 9	Identifizierung
2. Vorname – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I P Z A - -	1 bis 9	Identifizierung
3. Frühere Namen – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I P Z A - -	1 bis 9	Identifizierung
4. Geburtsdatum – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Tag/Monat/Jahr)	I P Z A SS PS	1 bis 9	Identifizierung
5. Geburtsort (Land) – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Ausländer/innen)	I P Z A - -	1 bis 9	Identifizierung
6. Geschlecht – Kennmerkmal	I P Z A SS PS	1 bis 9	Identifizierung
7. Anschrift (Hauptwohnsitz), Nationalitätenkennzeichen, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Anschriftenzusatz a) Heimatanschrift Kreis, Land b) Semesteranschrift Kreis, Land	I P Z A SS -	1 bis 9	Identifizierung, Versendung beliebiger Unterlagen
8. Telefon / E-Mail	I P Z A - -	-	Schnelle Erreichbarkeit der Studierenden
9. Nationalität – entsprechend Angaben des Personalausweises	I P Z A SS PS	8	Sonderschriften, Quotenberechnungen

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Verwaltung	Weiterleitung an*)	Konkreter Zweck der Datenerhebung
Ausprägung des Merkmals	I = Immatrikulationsverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik		
1	2	3	4

II. Daten zur Zulassung der Studierenden

10. Hochschulzugangsberechtigung Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum (Tag/Monat/Jahr)	I P Z - S - - - - - PS -	8	Studienberechtigung, Wartezeitfestlegung
11. Angaben über bereits besuchte Hochschulen – Zeitpunkt, Dauer, Art und Fach, Hochschule, abge- legte Prüfungen	- - Z - SS -	8	Zulässigkeit
12. Fachpraktische Ausbildung – beliebige Kennmerkmale (z.B. Vorpraktika)	I P Z - SS -	8	Studienberechtigung
13. Sonstige Vortätigkeiten – belie- bige Kennmerkmale (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise für Kunst- und Sportstudium, Studienkolleg)	- - Z - SS - - - Z - - -	-	Studienberechtigung
14. Zeitpunkt eines Berufsab- schlusses – beliebige Kennmerk- male	- - Z - - -	-	Berechtigung, Wartezeit
15. Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtig- ung – beliebige Kenn- nung	- - Z - SS -	-	Berechtigung, Wartezeit
16. Gründe für Bonusregelung – beliebige Kennung	- - Z - - -	-	Berechtigung, Wartezeit
17. Soziale und familiäre Gründe – beliebige Kennung	- - Z - SS -	-	Berechtigung, Wartezeit
18. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium – beliebige Kennung		-	Berechtigung, Wartezeit

III. Daten zur Einschreibung der Studierenden

19. Hörerstatus	I P - - SS -	8	Beitragsfestsetzung
20. Art des Studiums (Erst-/Zweit-/ Aufbau-/Kontakt-/Erweiterungs-/ Promotionsstudium)	I P Z A SS -	5 bis 9	Studienberechtigung, Zulassung, Beiträge und Gebühren
21. Studiengang/Studiengänge – Beginn, Fach/Fächer, Ab- schlussarbeit des jeweiligen Stu- dienganges	I P Z A SS PS	5,6, 8,9	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Bescheinigungen, Studiendarlehen
22. Fachbereichs- oder Fakultätszu- gehörigkeit – beliebige Kennung	I - - - - -	-	Wahlen
23. a) Hochschulsemester – Se- mester und Jahr b) Fachsemester je Studiengang und Studienfach c) Studiensemester je Studien- gang und Studienfach	I - - - SS PS	8,9	Bescheinigungen, Beiträge und Gebühren
24. Weitere Immatrikulationen – Hochschule, Hörerstatus, Art des Studiums	I - - A - -	4,6	Zulässigkeit
25. Gasthörerinnen/Gasthörer (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staats- angehörigkeit Fachrichtung)	I P Z A SS -	8	Gasthörerverzeichnis, Identifikation

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Verwaltung	Weiterleitung an*)	Konkreter Zweck der Datenerhebung
Ausprägung des Merkmals	I = Immatrikulationsverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik		
1	2	3	4

IV. Daten zur Prüfungszulassung der Studierenden

26. Stand des Studiums – Fachsemester, Art und Umfang (Semester) von Vorleistungen (Praktikum/Zwischenprüfung), Frist	I P - A - -	5 bis 8	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Feststellung freier Studienplätze
27. Studienverlauf- a) Hochschule und Semester der Ersteinschreibung b) Auslandssemester – Art, Land, Dauer c) Studium in der ehemaligen DDR und Berlin (Ost) – Art, Dauer d) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule und Studiengänge e) Studienfächer, Semester und Studienleistungen an anderen Hochschulen f) Vorprüfungen (Art, Fach/Fächer, Datum und Prüfungsergebnis je Studiengang) g) Abschlussprüfung(en) (Art, Fach/Fächer, Datum, Prüfungsergebnis und Fachsemester je Studiengang) h) Studienunterbrechungen nach Art und Dauer	I P - - SS -	8	Studienberechtigung, Fristüberwachung, Bescheinigungen, Prüfungsordnungen

V. Sonstige Daten

28. Beiträge und Gebühren (AStA, Studentenwerk, Verwaltungskostenbeitrag, Studienbeiträge, Langzeitstudiengebühren, Gebühren gemäß Gebührenordnung)– beliebige Kennung	I - - - - -	-	Studienberechtigung
29. Krankenversicherungsnachweis – beliebige Kennung	I - - - - -	-	Studienberechtigung
30. Förderungsnummer nach BAföG	I - - - - -	-	BaföG-Teilerlass
31. Darlehensnummer	I - - A - -	9	Studienbeitragsdarlehen

1) **Schlüssel** der Einrichtungen, an die auf Anfrage im Einzelfall Daten übermittelt werden, soweit die Auskunftserteilung zur Erfüllung der diesen Einrichtungen obliegenden Aufgaben notwendig ist:

1. = Krankenkassen – Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten.
2. = Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalt – Reichsversicherungsordnung.
3. = Kindergeldkassen der Arbeitsämter – Bundeskindergeldgesetz.
4. = Fürsorgestellen und Wohlfahrtsverbände der Landkreise und Gemeinden, Versorgungsämter – Reichsversicherungsordnung.
5. = Ämter für Ausbildungsförderung – Bundesausbildungsordnungsgesetz.
6. = Ämter für öffentliche Ordnung – Ausländergesetz.
7. = Kreiswehrersatzamt, Bundesamt für Zivildienst – Wehrpflichtgesetz bzw. Zivildienstgesetz.
8. = Niedersächsisches Landesamt für Statistik – Hochschulstatistikgesetz.
9. = beteiligte Kreditinstitute gemäß § 17 Abs. 4 NHG.